

1. Name und Zweck

In Basel besteht unter dem Namen OPTI-MISCHTE ein politisch und konfessionell neutraler Verein, eine Fasnachts-Clique, gemäss Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Ziel der Clique ist es, in Basel gemäss den Comité-Richtlinien als Stammverein Fasnacht zu machen sowie die Freundschaft und die Geselligkeit zu pflegen.

2. Mitgliedschaft

Die Clique besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Aktivmitglieder sind diejenigen, die in den Reihen der Clique aktiv Fasnacht machen. Sie werden von der Aktivenversammlung des Stammvereins resp. der Alten Garde mit 2/3 Stimmenmehrheit gewählt. Im Aufnahmejahr müssen sie wenigstens 18 resp. 40 Jahre alt werden und als Passivmitglied eine Fasnacht aktiv beim Stammverein oder der Alten Garde mitgemacht haben. Aus der Jungen Garde in den Stammverein Übertretende werden unmittelbar nach dem Übertritt von der Frühjahrsaktivenversammlung als Aktivmitglied gewählt. Ein Aktivmitglied, das zweimal hintereinander ohne Dispens des zuständigen Vorstands nicht mit der Clique Fasnacht macht, wird zu den Passiven überschrieben.

Passivmitglieder sind diejenigen, die mit einem jährlichen Geldbeitrag die Clique unterstützen. Mit Zustimmung der Aktivmitglieder können sie auch mit diesen zusammen aktiv Fasnacht machen. Sie werden vom Vorstand aufgenommen. Ein Passivmitglied, das den Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt und sind beitragsfrei.

3. Organisation

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis und mit dem 30. April.

3.1 Generalversammlung (Versammlung der Mitglieder)

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jeweils im Frühjahr statt. Die Einladung hat drei Wochen vor der GV unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder, die bis spätestens 8 Wochen vor der GV schriftlich an den Obmann des Stammvereins eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand auf eigene Initiative oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens 40 Mitgliedern unter Angabe der Anträge schriftlich verlangt werden.

Die hauptsächlichsten Kompetenzen der GV sind:

- Wahl der Vorstände des Stammvereins, der Alten und der Jungen Garde, der Kellerkommission und der Rechnungsrevisoren.
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstände.
- Genehmigung der Kassen und Revisorenberichte.
- Festsetzung der Jahresbeiträge.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschluss über Statutenänderungen.
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Spezifische Angelegenheiten der Aktiven des Stammvereins sowie jenen der Alten Garde werden von diesen selbst bestimmt, jene der Jungen Garde von deren Vorstand.

3.2 Vorstand des Stammvereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem Kassier, dem Sekretär sowie 1-2 Beisitzern. Von Amtes wegen sind zudem automatisch im Vorstand: Die Obmänner der Jungen und der Alten Garde, der Obmann der Kellerkommission, der Tambourmajor, der Sujetobmann. Der Vorstand führt die Geschäfte der Clique und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder von der GV zu behandeln sind noch andern Cliquenorganen übertragen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3.3 Kellerkommission

Die Kellerkommission ist der GV für die korrekte Führung und den Unterhalt eines allfälligen Cliquenkellers verantwortlich. Der Betrieb wird durch das Kellerregulativ, im Sinne eines Aufgabenbüchleins, geregelt. Die Kellerkommission setzt sich zusammen aus dem Obmann, dem Kassier sowie 2 Beisitzern. In der Kellerkommission muss je ein Mitglied des Stammvereins, der Alten und der Jungen Garde vorhanden sein.

3.4 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor prüfen zuhanden der GV sämtliche Kassen der Clique. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

3.5 Aktivenversammlung

An der Aktivenversammlung werden die Angelegenheiten der Aktiven geregelt.

Weitere Bestimmungen über die Aufgaben einzelner Chargierter und gewählten Organe, mit Ausnahme der Revisoren, werden in separaten Aufgabenbüchlein durch den zuständigen Vorstand festgehalten. Diese können von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

4. Mittel und Haftung

Die Mittel des Stammvereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Passivmitglieder sowie der Aktivmitglieder des Stammvereins.
- Subventionen des Fasnachts-Comités.
- Erträge aus Plakettenverkäufen und Veranstaltungen.
- Überweisungen aus der Cliquenkeller-Kasse.
- Freiwilligen Zuwendungen.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten der Clique haftet ausschliesslich das Cliquenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ein Mitglied, das ohne gültigen Beschluss der GV oder des zuständigen Vorstands für die Clique Verbindlichkeiten einget, haftet mit dem eigenen Vermögen.

5. Cliquenkeller

Nach Möglichkeit unterhält die Clique mindestens ein Lokal (Cliquenkeller) für ihre Zusammenkünfte sowie für die Übungsstunden aller ihrer Trommler und Pfeifer.

6. Unterabteilungen

6.1 Alte Garde

Unter dem Namen EWIGI OPTI-MISCHTE besteht eine Unterabteilung der Clique. Sie bezweckt, Aktivmitgliedern die Möglichkeit zu geben, nach eigenem Ermessen etwas gemächlicher Fasnacht zu machen als in den Reihen des Stammvereins.

Mitglieder sollten grundsätzlich aus den Reihen der Aktiven des Stammvereins kommen und müssen wenigstens 40 Jahre alt sein. Zusätzlich gilt: Die Mitglieder der Alten Garde bestimmen selbst, wen sie in ihre Reihen aufnehmen wollen; Aktivmitglieder, die mindestens fünfmal mit dem Stammverein aktiv Fasnacht gemacht haben, haben jedoch Anspruch auf Übertritt zur Alten Garde. In allen Bestimmungen zur Mitgliedschaft kann die GV Ausnahmen gestatten.

Der Vorstand der Alten Garde besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: Obmann, Kassier, Sekretär und Obmann des Stammvereins. Der Vorstand führt die Geschäfte der Alten Garde und entscheidet in allen spezifischen Angelegenheiten der Alten Garde, die weder von der GV zu behandeln sind noch anderen Cliquenorganen übertragen werden.

Die Mittel der Alten Garde setzen sich zusammen aus:

- Jährlichen Beiträgen der Aktivmitglieder der Alten Garde.
- Subventionen des Fasnachts-Comités.
- Erträgen aus Plakettenverkäufen und Veranstaltungen.
- Freiwilligen Zuwendungen.

6.2 Junge Garde

Unter dem Namen GLAINI OPTI-MISCHTE besteht eine Unterabteilung der Clique. Sie bezweckt, Knaben und Mädchen gegen ein angemessenes Kursgeld in der Kunst des Trommelns und Pfeifens auszubilden, ihnen die baslerischen Fasnachtstraditionen näher zu bringen und mit ihnen Fasnacht zu machen. Gleichzeitig soll sie auch den Nachwuchs für den Stammverein sicherstellen.

Zu gegebener Zeit ist ein Übertritt der Jungen zum Stammverein grundsätzlich erwünscht. Er erfolgt jedoch gemäss den Bestimmungen unter Punkt 2.

Der Vorstand der Jungen Garde besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: Obmann, Kassier, Sekretär und Obmann des Stammvereins. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jungen Garde und entscheidet in allen spezifischen Angelegenheiten der Jungen Garde, die weder von der GV oder dem Vorstand des Stammvereins zu behandeln sind noch andern Cliquenorganen übertragen werden.

Die Mittel der Jungen Garde setzt sich zusammen aus:

- Kursgeldern der Schüler.
- Subventionen des Fasnachts-Comités.
- Erträgen aus Plakettenverkäufen und Veranstaltungen.
- Freiwilligen Zuwendungen.

7. Schlussbestimmungen

Der Verein kann an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Wird die Clique aufgelöst, muss die GV über die Weiterverwendung des Vermögens befinden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV der Clique am 23. Juni 1978 genehmigt. Sie ersetzen sämtliche vorangegangenen Statuten, Bestimmungen oder Beschlüsse und treten ab sofort in Kraft.

Die vorliegende Fassung enthält die Aenderungen, die von der GV am 30. Mai 1997 beschlossen und in Kraft gesetzt wurden.

Änderung von Ziff. 2, Abs. 1 und 5 gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 31. Mai 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002:

Übergangsbestimmung: Mitglieder, die bis zur Generalversammlung vom 31. Mai 2002 Freimitglied geworden sind, bleiben bis und mit Vereinsjahr 2006/07 beitragsfrei.

Änderung von Ziff. 2, Abs. 2, Satz 3 und Ziff. 3.3., Satz 3 und 4 gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 27. Mai 2005, in Kraft seit 27. Mai 2005.